



Satzung des Europe Cares e. V.

per Mitgliederversammlung vom 13.02.2022

Korrigierte Formulierungen vom 16.07.2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Europe Cares.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist Förderung, Leistung und Aufbau von humanitärer Hilfe für geflüchtete Menschen gemäß AO §52 Abs. 2 Nr. 10, sowie die Förderung der Bildung, die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke gemäß AO §52 Abs. 2 Nr. 25 und die Förderung mildtätiger Zwecke (Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne des AO §53). Der Verein ist regional, überregional und international tätig.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Praktische, humanitäre Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Menschen auf der Flucht vor wirtschaftlicher, militärischer und politischer Not sowie Bedrohung und Aggression, in Form von materieller und finanzieller Hilfe, bereitgestellt durch das Sammeln und Verwalten von Geld- und Sachspenden, sowie die Verteilung dieser Spenden unmittelbar an geflüchtete und andere bedürftige Menschen sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere Körperschaften welche als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 A wirken, diese Geld- und Sachspenden auf konkrete Weisung des Vereins an genannte Mitmenschen gewährleisten verteilen und hierüber Rechenschaft ablegen. Zu den Sachspenden zählen z.B. Textilien, Spielzeug, Hygieneartikel, Freizeitartikel, Lebensmittel, Haushaltswaren, Outdoor Equipment, Schreibwaren sowie weitere Sachgüter gemäß den Bedürfnissen der betroffenen Personen.
 - (b) Die Informierung der deutschen und der internationalen Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder.
 - (c) Die Aktivierung und Organisation der ehrenamtlichen Arbeit von freiwilligen Helfern sowie deren Beratung und Schulung.
 - (d) Immaterielle Hilfe durch Bildungsangebote, sozialpädagogische Angebote, (berufliche) Integrationsangebote, Sport- und Freizeitangebote für geflüchtete und bedürftige Menschen.

- (e) Die Verwirklichung von logistischer Hilfe für Hilfspersonen des Vereins im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 AO, die auf konkrete Weisung des Vereins eine gemeinnützige und mildtätige Unterstützung für geflüchtete und bedürftige Mitmenschen leisten und hierüber Rechenschaft ablegen.
 - (f) Die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel die Bevölkerung über Menschenrechtsthemen zu informieren, zum Handeln aufzufordern und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder zu beenden;
- (4) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Geflüchtete vornehmen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel und Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt die Mitgliederversammlung. Weitere Modalitäten regelt die Geschäftsordnung. Mitgliedsbeiträge sind wiederkehrende Zahlungen. Die Entrichtung des Beitrags erfolgt für die jeweilige Periode im Voraus. Bei Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung überzahlter Beträge.
- (4) Mitglieder die sich ehrenamtlich für den Verein engagieren, können einen Antrag auf Erlass der Mitgliedsbeiträge für die Dauer des ehrenamtlichen Engagements stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Erlass der Mitgliedsbeiträge ist maximal für den Zeitraum von 12 Monaten möglich, woraufhin ein erneuter Antrag gestellt werden muss.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Vorstandsmitglieder können für ihre geschäftsführende oder leitende Tätigkeiten im Verein eine angemessene Vergütung zur Erfüllung des Vereinszwecks erhalten. Die konkrete Höhe legt der Vorstand im Rahmen eines limitierten Budgets fest. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, soweit es um die Festlegung ihres eigenen Vergütungsbudgets geht. Im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) ist eine Vergütung grundsätzlich zulässig.

§ 7 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: Mitglied und Fördermitglied.

- (2) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) und der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der/des Schatzmeister/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Beratungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (15) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (16) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung oder einer darunter spezifizierende Ordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von "Online-Mitgliederversammlungen" beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur direkt Eingeladene an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Vereinsmitglieder ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (17) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:
 - (a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - (b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - (c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt (Alleinvertretung). Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkungen gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme eines Kredits sowie zur Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Wert von insgesamt Euro 500,-- die Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstands nötig ist.
- (2) Zusätzlich zu den Vorsitzenden und dem Schatzmeister können von der Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere Beisitzer*innen in den erweiterten Vorstand berufen werden. Beisitzer/innen sind nicht nach außen vertretungsberechtigt. Beisitzer/innen sind in Vorstandssitzungen stimmberechtigt. Die Amtszeit der Beisitzer/innen ist auf ein Jahr angelegt und endet mit der Durchführung von Wahlen für neue Beisitzer/innen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder oder Beisitzer/in werden.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand oder als Beisitzer/in.
- (8) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Datenschutzordnung erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Ordnungen wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich. Die aktuellste deutsche Fassung ist die führende Version. Ordnungen in anderen Sprachen gelten dann, wenn sie sich auf die aktuellste deutsche Version beziehen.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt ggf. erforderliche Änderungen der beschlossenen Satzung vorzunehmen, sofern diese aufgrund von Vorgabe des Finanzamtes oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich werden.
- (10) Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein/e Amtsnachfolger/in durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

§ 12 Schatzmeisterschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Schatzmeister/in.
- (2) Diese/r ist Mitglied des Vorstandes.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Beirat

- (1) Dem Vorstand kann ein Beirat von mindestens drei (3), höchstens acht (8) Mitgliedern zur Seite, einschließlich einer/eines Beiratsvorsitzenden/Beiratsvorsitzendem zur Seite stehen.
- (2) Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils ein (1) Jahr berufen.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und eine/n Beiratsvorsitzende/n.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von §53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind.
- (2) Vorschläge können von Mitgliedern des Vereins eingereicht werden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung und muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ($\frac{2}{3}$) beschlossen werden.

§ 15 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse auch von Nicht-Vereinsmitgliedern gespeichert werden.
- (2) Den Organen des Vereins, alle Vereinsmitglieder und alle anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (3) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Umgang des Vereins mit personenbezogenen Daten, kann in der Geschäftsordnung oder damit verbunden Regularien näher spezifiziert werden.

Eva van den Bos

1. Vorsitzende
13.02.2022, Den Haag, NL

LE

2. Vorsitzender
13.02.2022 Mytilini, Lesbos, GRE

J. Gamm
Schatzmeister